

Strafverfolgungsrecht

Der Deutsche Bundestag beschließt umfangreiche Änderungen

Von Wolfram Lübke(1)

Der Deutsche Bundestag hat nach langwierigen Beratungen am 2.8.2000 den Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes (StVÄG 1999 = Drs. 14/1484) verabschiedet. Das Gesetz tritt am 1.11.2000 in Kraft. Es wurde veröffentlicht im BGBl. I Nr. 38.

Mit dem Änderungsgesetz verfolgt der Gesetzgeber das Ziel,

- die strafprozessuale Ermittlungsarbeit, insbesondere
 - die Ermittlungsbefugnis unterhalb der bisherigen speziellen Eingriffsbefugnisse,
 - die Fahndung nach Beschuldigten und Zeugen sowie
 - die längerfristige Observation;
- die Verwendung im Strafverfahren erhobener personenbezogener Informationen (pbl) sowie
- die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien und ihre Nutzung auf die vom BVerfG in seinem Volkszählungsurteil 1983 (BVerfGE 65) geforderte Rechtsgrundlage zu stellen.

Von den insgesamt 14 Art. des Entwurfs wird der für die polizeiliche Praxis besonders bedeutsame Art. 1 dargestellt.(2)

Art. 1 des Entwurfs sieht insbesondere folgende Änderungen der StPO vor:

1. Die bisher nur in § 131 und den Nr. 39-43 RiStBV geregelte Fahndung wird in den §§ 131- 131 c umfassend neu gestaltet.

Ausschreibung zur *Festnahme* des Beschuldigten, § 131, ohne/mit subsidiär zulässiger Fahndung an die Öffentlichkeit:

- bei Vorliegen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls (HB/UB),
- bei Vorliegen der Voraussetzungen eines HB/UB.

Ausschreibung zur *Aufenthaltsermittlung* (AE), § 131 a, eines Beschuldigten/Zeugen, ohne/mit subsidiär zulässiger Fahndung an die Öffentlichkeit;

Ausschreibung des Beschuldigten zur Führerscheinsicherstellung, Ed-Behandlung, Identitätsfeststellung und Anfertigung einer DNA-Analyse nur in Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden.

Aufklärungs- und Identitätsfahndung, § 131 b, durch Veröffentlichung

- von Abbildungen des Beschuldigten bei Straftaten von erheblicher Bedeutung,
- von Abbildungen des Zeugen (irgend-) einer Straftat.

Die Maßnahmen unterliegen einem unterschiedlich eng ausgeprägten Subsidiaritätsvorbehalt.

Den Hilfsbeamte(3) der StA (§ 152 GVG) obliegt die Anordnungscompetenz für sämtliche Fahndungsmaßnahmen nur bei Gefahr im Verzug. Die Anordnungen obliegen sodann einer zeitlichen Beschränkung und bedürfen stets ihrer Bestätigung durch den Richter bzw. die StA.

2. Neufassung des Akteneinsichtsrechts, § 147

Die Neufassung des § 147 V lässt die Beantragung der gerichtlichen Entscheidung durch den Verteidiger zu, dem die Akteneinsicht durch die StA wegen möglicher Gefährdung des Untersuchungszwecks (§ 147 II) versagt worden ist. Die bisher vielfach kritisierte "weitgehend gerichtsfreie Entscheidungskompetenz" der StA ist damit durch die Gesetzgebung überwunden und dem bisherigen anwaltlichen Akteneinsichtsrecht des Verletzten (§§ 406 e, 477 V n. F.) angepasst.

Der Beschuldigte, der nach bisherigem Recht ohne Einschaltung eines Verteidigers keinen Anspruch auf Akteneinsicht oder -auskunft hatte, erhält dies nun mit dem neu eingefügten § 147 VII. Das Recht gilt, sofern der Beschuldigte keinen Anwalt hat und weder der Untersuchungszweck gefährdet erscheint noch überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Auch der Beschuldigte kann gegen die Versagung der Akteneinsicht nach Maßgabe des § 161 a III S. 2-4 die gerichtliche Entscheidung beantragen.

3. Neufassung der Ermittlungsbefugnisse der StA, § 161

§ 161 I S. 1 wurde zur *Ermittlungsgeneralklausel* der StA umgestaltet. Sie stellt damit eine gesetzliche Ermächtigung für solche mit der Vornahme von Ermittlungshandlungen verbundenen Grundrechtseingriffe dar, die unterhalb der Intensität der speziellen Eingriffsermächtigungen (z. B. §§ 163 b, c, 163 f) liegen.

Beispiele können sein:

- Einholung von Erkundigungen im Umfeld einer gesuchten Person,
- Vorlage von Lichtbildern beim Einholen von Auskünften (z. B. bei Fahrerermittlungen),
- *kurzfristige* Überwachung (Observation) von Verdächtigen und anderen Personen,
- Einsatz von Scheinaufkäufern zur Aufklärung von BtM-Straftaten,
- Fotografieren/Videografieren von Personen, Gegenständen, Notieren von Kfz-Kennzeichen etc.

Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, Ermittlungersuchen der StA zu entsprechen, und ermächtigt, bei der Wahrnehmung *konkreter* Ermittlungsaufträge der StA von allen *Behörden* Auskunft zu verlangen (§ 161 I S. 2).

§ 160, der die Wahrnehmung des Ermittlungsauftrages durch die StA beinhaltet, wurde um eine datenschutzrechtliche Einschränkung im neuen Abs. 4 ergänzt. Damit ist in der StPO klar gestellt, dass Verfolgungsmaßnahmen unzulässig sind, soweit besondere bundesrechtliche oder entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Dies können sein Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder des Bundes- beziehungsweise der Landesbeamtenengesetze, der Kommunalabgabenordnungen, der Abgabenordnung, des Sozialgesetzbuches, des Bundeszentralregistergesetzes etc.

§ 161 II regelt die Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die auf landes- oder bundespolizeirechtlicher Grundlage durch lediglich zum Zwecke der Eigensicherung durchgeführte Wohnraumüberwachungen gewonnen werden. Die Regelung entspricht der Neufassung des § 16 III BKAG. Mit ihr soll vermieden werden, dass insbesondere unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zu einem unterschiedlichen Verwertungsumfang im Strafverfahren führen.

Die Erkenntnisse sind allerdings erst dann im Strafverfahren verwertbar, wenn zuvor das örtliche zuständige Amtsgericht die Rechtmäßigkeit der polizeirechtlichen Maßnahme festgestellt hat. Bei Gefahr im Verzug ist diese Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

4. Neufassung der Ermittlungsbefugnisse der Polizei, § 163 I S. 2

Als *Folgeänderung* zu § 161 I S. 1 wird auch der Polizei für die mit ihrem ersten Zugriff verbundenen Eingriffe unterhalb der Schwelle der Spezialermächtigungen (§ 81 a etc.) eine strafprozessuale *Ermittlungsermächtigung* gegenüber jedermann eingeräumt (Beispiele wie vor bei § 161 I).

Polizeibeamte und -behörden dürfen danach Behörden um Auskunft ersuchen, diese aber anders als die StA nur bei Gefahr im Verzug verlangen (§ 163 I S. 2), es sei denn, sie handeln in konkretem Auftrag der StA (§ 161 I S. 2).

Die Verwertungsregeln des § 161 II und § 160 IV gelten auch für polizeiliche Ermittlungshandlungen aus eigener Initiative.

5. Aufnahme der längerfristigen Observation als Ermächtigungsnorm, § 163 f

Nach polizeirechtlichem Muster wird die *längerfristige* Observation, die bisher auf §§ 161, 163 a. F. gestützt wurde, in § 163 f als spezielle Ermächtigung ausgestaltet.

Längerfristig ist die Observation, wenn sie durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen stattfindet. Sie setzt eine Straftat von erheblicher Bedeutung voraus und ist an den Grundsatz der Subsidiarität geknüpft. Die Maßnahme richtet sich gegen den Beschuldigten, in bestimmten Fällen kann sie auch andere Personen betreffen. Die Maßnahme ist aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat befristet. Anordnungsbefugt sind die StA, bei Gefahr im Verzug auch ihre Hilfsbeamten (§ 152 GVG).

Spezialermächtigungen, z. B. solche nach §§ 163 c, d, e, §§ 110 a-e, gehen vor.

6. Änderungen des Achten Buches der StPO

Das Achte Buch der StPO wird um die Abschnitte Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke, Dateiregelungen sowie länderübergreifendes staatsanwaltliches Verfahrensregister erweitert:

Erster Abschnitt: Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht ... (§§ 474-482):

- Erteilung von Auskünften, Akteneinsicht an Gerichte, Staatsanwaltschaften, sonstige Behörden, Privatpersonen sowie für Zwecke wissenschaftlicher Forschung (§§ 474-480);
- Verwendung personenbezogener Informationen aus einem Strafverfahren für Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 481);

- Nachberichtspflicht der StA bzgl. Aktenzeichen und Verfahrensausgang an die ermittelnde Polizeibehörde (§ 482). *Zweiter Abschnitt: Dateiregelungen, Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien und ihre Verwendung (§§ 483-491):*
- Generalklausel für die Datenspeicherung etc. der Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und der Strafvollstreckungsbehörden aus einem Strafverfahren für Zwecke eines anderen Strafverfahrens, § 483;
- Datenverarbeitung aus einem Strafverfahren für Zwecke künftiger Strafverfahren, § 484;
- Speicherung, Veränderung, Nutzung pbD in Dateien für Zwecke der Vorgangsverwaltung, § 485;
- Speicherung der Daten nach §§ 483-485 in einer gemeinsamen Datei, § 486;
- Zulässigkeit und Grenzen der Übermittlung gespeicherter Daten sowie Auskünfte aus einer Datei, § 487;
- Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zwischen den in § 483 I genannten Stellen, § 488;
- Berichtigung, Löschung, Aussonderungsprüffristen, Datensperrung, Benachrichtigungspflicht, § 489;
- Errichtungsanordnung für automatische Dateien, § 490;
- Auskunftsanspruch des Betroffenen, § 491. Besondere Regelungen der StPO, etwa § 147 - Gewährung von Akteneinsicht - gehen vor.

Vermerk: Für bereits zum 1.11.2000 bestehende Dateien gelten die §§ 483-490 erst ab dem 1.11.2001 (Art. 6 StVÄG '99).

Fußnoten

(1) Der Autor ist Verfasser des Lehrbuches Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, 19. Aufl. 1999, 644 S., 59,00 DM, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden.

(2) Art. 2-12 enthalten im wesentlichen Anpassungsregelungen, Art. 12 a die Einschränkung von Grundrechten, hier Art. 10 GG. Art. 13 betrifft die Bekanntmachung der neuen StPO, Art. 6 und 14 regeln das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

(3) Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber es auch jetzt nicht für notwendig gehalten, diesen Begriff endlich durch eine zeitgemäße Formulierung zu ersetzen, wie es die GdP seit langem fordert.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 11/2000](#))